



Freiversuchsregelung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit (sog. Freischuss)

Eine Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

Hochschulprüfungsordnungen und auch staatliche Prüfungsordnungen sehen eine Freiversuchsregelung innerhalb der Regelstudienzeit vor für Studierende, die nach einer dort festgelegten Semesterzahl erstmals ihr Abschlussexamen ablegen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so gilt sie nach diesen Bestimmungen als nicht abgelegt.

Die Freiversuchsregelung muss auch Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten offen stehen. Derzeit sehen jedoch nicht alle Freiversuchsregelungen Nachteilsausgleiche vor für Studierende mit Behinderung und den entsprechend § 2 SGB IX (Neuntes Sozialgesetzbuch) gleichgestellten Studierenden mit chronischer Krankheit.

Ziel muss es sein, im Hochschulrahmengesetz, in den allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der HRK (Hochschulrektorenkonferenz), in allen staatlichen Prüfungsordnungen und den Hochschulgesetzen der Länder Regelungen festzulegen, die Studierenden auch nach der Überschreitung der sonst dafür geltenden Frist einen Freiversuch ermöglichen, wenn die Studienzeitverlängerung in der Behinderung/chronischen Krankheit begründet ist.

Es wird vorgeschlagen, für die Freiversuchsregelung folgende Formulierung nach § 93 Abs. 5 des Hochschulgesetzes von Nordrhein-Westfalen in alle für deutsche Hochschulen relevanten Gesetze und Ordnungen zu übernehmen und durch den kursiv gedruckten Text zu ergänzen:

Für die Freiversuchsregelung bleiben unberücksichtigt Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern. *Dem sind Studierende mit chronischer Krankheit gleichzustellen.*

Zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

1. Die/der Studierende stellt spätestens in dem Semester, in dem die Anmeldung zum Freiversuch erfolgen muss, einen Antrag auf Verlängerung der Meldefrist zum Freiversuch. Dieser enthält u.a. Aussagen darüber, um wie viele Semester sich das Studium voraussichtlich über die Freiversuchsfrist hinaus verlängern

wird. Dem Antrag ist eine Bescheinigung mit dem individuellen Nachweis des Erfordernisses beizufügen.

Als Nachweise gelten:

- ein ärztliches Attest **oder**
- eine Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten der Hochschulen **oder**
- eine Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder -organisationen gem. § 13 Abs. 3 BGG (Behindertengleichstellungsgesetz).

2. Über die Gewährung der Verlängerungsfrist für die Teilnahme am Freiversuch wird nach individueller Prüfung in angemessener Zeit entschieden; als angemessen gilt eine Frist von drei Wochen in entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 2 SGB IX. Ein weiterer Antrag ist nur dann erforderlich, wenn sich die individuelle Situation des Studierenden über die vorab genehmigte Verlängerung hinaus weiter wegen der vorliegenden Behinderung verzögert und daraufhin eine weitere Verlängerung notwendig wird. Die Beantragung erfolgt wie unter Punkt 1 ausgeführt.

Begründung:

Das Grundgesetz stellt in Art. 3 Abs. 3 S. 2 die Forderung auf, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf; das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) sollen dies für einzelne Lebensbereiche konkretisieren. Diese Forderung muss sich auch in den Hochschulgesetzen der Länder und daraus folgend in den Prüfungsordnungen widerspiegeln. Daraus erwachsen insbesondere für die Prüfungsordnungen der Hochschulen wie auch für die staatlichen Prüfungsordnungen spezifische Aufgaben. Sie haben sich u.a. der Anforderung zu stellen, gleiche Bedingungen für alle Studierenden zu schaffen.

An Hochschulen, in denen Studierende mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen präsent sind, engagieren sich Verantwortliche seit Jahren dafür, Chancengleichheit für Studierende mit Beeinträchtigungen herzustellen. Das bedeutet beispielsweise, bereits bei der Bewerbung auf die spezifischen Belange dieser Studierenden einzugehen und auch während des gesamten Studiums individuelle Studien- und Prüfungspläne zu erstellen. Viele Prüfungsordnungen sehen mittlerweile einen Anspruch auf Nachteilsausgleich vor, der es Studierenden mit Beeinträchtigung ermöglichen soll, entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten die erforderlichen Prüfungsleistungen inkl. der Leistungsnachweise für die Zulassung zu Prüfungen zu erbringen. Das Berücksichtigen und Eingehen auf die individuellen Besonderheiten und Möglichkeiten der Studierenden mit Beeinträchtigung während der Studienzeit durch die Hochschulen bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass Studienerfolge in der gleichen Zeit und mit einem vergleichbaren Aufwand wie von Studierenden ohne Beeinträchtigung erbracht werden können. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass – individuell unterschiedlich – zusätzliche Zeit und Energie aufgewendet werden muss, um Maßnahmen der Rehabilitation und mögliche Klinikaufenthalte in den Studienalltag

zu integrieren, persönliche Assistenz zu koordinieren und das Alltagsleben sowie das Studium in einer nicht barrierefreien Umwelt zu organisieren. Es ist also im impliziten Sinn einer Nachteilsausgleichsregelung, dass in Prüfungsordnungen, in denen eine Frist für den Freiversuch eingeführt ist, die Meldefrist für die Beantragung des Freiversuchs angemessen verlängert wird, wenn die Ursache für die Verlängerung in Krankheit/ Behinderung begründet ist.

Die Ausführungen sollen unterstreichen, dass eine Berücksichtigung der besonderen Bedingungen von Studierenden mit Beeinträchtigung in der Arbeit der Hochschulen nichts Neues darstellt, sondern verfassungsrechtlich und gesetzlich abgesichert ist und vielfach bereits zur Realität zählt. Daher muss die Frage nach einer entsprechenden Regelung des Freiversuchs für Studierende mit Beeinträchtigung nachdrücklich berücksichtigt werden. Hierbei ist eine Orientierung an den spezifischen Belangen des Einzelnen zu garantieren. Die vorgeschlagene Regelung soll sich nicht nur auf Hochschulprüfungsordnungen erstrecken, sondern sie soll ebenso in staatlichen Prüfungsordnungen, z.B. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JA-PO), Lehramtsprüfungsordnungen, Diplom-Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker sowie – erforderlichenfalls - in den Approbationsordnungen in den medizinischen Fächern und in Pharmazie ihren Niederschlag finden.

Januar 2004